



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Unterbezirk Bremen-Nord

Satzung für den SPD-Unterbezirk Bremen-Nord

§ 1 Geltungsbereich, Tätigkeit, Sitz

Der Unterbezirk Bremen-Nord der SPD ist Teil der Landesorganisation Bremen. Sein Tätigkeitsbereich ist der Stadtbezirk Bremen-Nord. Sitz ist Bremen-Nord.

§ 2 Gliederung

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

§-2a Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine können ihre Parteiarbeit nach eigener Satzung führen, die mit den übergeordneten Organisationsstatuten nicht im Widerspruch stehen darf.

(2) Organe der Ortsvereine sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

(3) Doppelspitzen sind in den Ortsvereinen zulässig.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Unterbezirksparteitag
- b) der Unterbezirksvorstand

§ 3a Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er bestimmt

- a) die politischen Richtlinien des Unterbezirks. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- b) Er nimmt mindestens jedes zweite Jahr die Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Unterbezirksvorstandes
- c) Er wählt jedes zweite Jahr den Unterbezirksvorstand und die Kassenrevisoren.
- d) Er wählt die Mitglieder der Schiedskommission.

- e) Er unterbreitet dem Landesparteitag Vorschläge für die Wahl von Delegierten zum Bundesparteitag.
- f) Er schlägt der Wahlkreis-konferenz zur Bestimmung der Direktkandidatin / des Direktkandidaten für den Bundestag sowie der Delegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste für den Bundestag Kandidatinnen/Kandidaten vor.
- g) Er schlägt der Wahlbereichsdelegiertenkonferenz Kandidatinnen/Kandidaten für die Bürgerschaft vor.
- h) Er schlägt der Bürgerschaftsfraktion Kandidatinnen/Kandidaten für Deputierten-Mandate vor.

Im ersten Wahlgang müssen die Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

(2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den von den Ortsvereinen für die Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden 46 Delegierten. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die in dem vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge kassiert worden sind. Durch Umzug einer/eines Delegierten innerhalb des Bereiches des Unterbezirks bleibt sein Mandat unberührt.

- b) den für die 2-jährige Amtsperiode zu wählenden 4 Delegierten der Arbeitsgemeinschaften:

Jungsozialisten in der SPD (Jusos)	1 Delegierte*r
Arbeitsgemeinschaft für Arbeit (AfA)	1 Delegierte*r
Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)	1 Delegierte
Arbeitsgemeinschaft SPD 60+ (AG 60+)	1 Delegierte*r

(3) Der Unterbezirksparteitag muss mindestens zweimal jährlich vom Vorstand des Unterbezirks einberufen werden.

- a) Die Einladung muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitsamt der vorläufigen Tagesordnung und den bereits vorliegenden Anträgen zugehen. Eine elektronische Einladung ist zulässig.
- b) Satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Parteitag beim Unterbezirk eingehen und umgehend an die Delegierten versandt werden.
- c) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag beim Unterbezirk eingehen.
- d) Den Delegierten müssen die vorliegenden Anträge eine Woche vor dem Parteitag zugestellt werden. Eine elektronische Zustellung ist zulässig.
- e) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Ortsvereine oder ein Fünftel der Delegierten den Antrag stellen.

- f) Initiativanträge bedürfen 10 Unterschriften von Delegierten, die aus mindestens 2 Ortsvereinen/Arbeitsgemeinschaften kommen müssen.
- (4) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist der erneut einberufene Unterbezirksparteitag auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§-3b Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand ist das vom Unterbezirksparteitag mit der Durchführung der Politik und Parteiarbeit beauftragte Organ.
- (2) Der Unterbezirksvorstand ist gegenüber dem Unterbezirksparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Unterbezirks.
- (3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:
1. der/dem 1. Vorsitzenden oder einer Doppelspitze. (Co-Vorsitzende)
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem Kassierer*in,
 4. der/dem Schriftführer*in
 5. der/dem Campaigner*in
 6. der/dem Mitgliedsbeauftragten
- (4) Der Unterbezirksparteitag muss im Vorfeld der Wahlen zum Unterbezirksvorstand darüber beschließen, ob ein/e 1.Vorsitzende oder zwei Co-Vorsitzende den Vorsitz des Unterbezirks übernehmen. Die Anzahl der Beisitzer*innen wird vom Unterbezirksparteitag bestimmt. Insgesamt dürfen nicht mehr als 11 Mitglieder den Unterbezirksvorstand angehören.
- (5) Bei der Wahl des Unterbezirksvorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können ständige Gäste eingeladen werden.

§ 4 Schiedskommission

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise regeln das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

§ 5 Wahlkreisконференz zur Aufstellung des/der Direktkandidaten/in für den Deutschen Bundestag

Geregelt durch das Statut der Landesorganisation § 8 Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen.

§ 6 Wahlgebietskonferenzen zur Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten
für die Ortsamtsbeiräte

Geregelt durch das Statut der Landesorganisation § 8 Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Ergänzend gelten das Statut der Landesorganisation Bremen sowie das Organisationsstatut, die Finanz-, die Wahl- und die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Dieses Statut kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag geändert werden.

Beschlossen auf dem Parteitag des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord am 13.01.2016.

Geändert auf dem Parteitag des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord am 22.01.2022 – bestätigt mit Schlussabstimmung per Brief (11.02.2022).

Geändert auf dem Parteitag des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord am 12.10.2024